

Satzung des Vereins

„Freundeskreis des Polizeiorchesters Thüringen e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freundeskreis des Polizeiorchesters Thüringen e.V.“
- (2) Dieser Verein hat den Sitz in Erfurt.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszwecke

Die Zwecke des Vereins sind:

- (1) das Orchester bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen zu unterstützen,
- (2) den Bekanntheitsgrad des Orchesters und seiner Besetzungen durch die Organisation mehrerer künstlerisch anspruchsvoller Konzerte innerhalb eines Jahres im Freistaat Thüringen zu steigern,
- (3) die Unterstützung des Orchesters bei der Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen, Einrichtungen und Verbänden zur Verwirklichung deren mildtätiger Zwecke,
- (4) des Weiteren die Förderung von gemeinsamen Projekten des Orchesters mit Schulen und anderen Bildungsinstitutionen,
- (5) die Organisation, Planung, Durchführung sowie Förderung integrativer Veranstaltungen des Orchesters im Jugend-, Senioren- und Behindertenbereich,
- (6) die Förderung der Kontakte zwischen der Landespolizei und der Bevölkerung, um Schwellenängste abzubauen,
- (7) die Pflege des musikalischen Brauchtums.

§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Ämter im Verein sind Ehrenämter.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Die Berufung mit Begründung ist innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann dieses durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. In Fällen minderer Auswirkung der genannten Ausschließungsgründe ist die Möglichkeit gegeben, die Mitgliedschaft ruhen zu lassen.
- (6) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.
- (7) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zugang des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (8) Der Vorstand kann einem Mitglied den Ehrentitel „Ehrevorsitzende/r“ oder „Ehrenmitglied“ verleihen. Derartig geehrte Mitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Voraus entrichtet. Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes wird ein Abbuchungsverfahren angestrebt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades des Vereins und der Wirksamkeit des Polizeiorchesters kann ein Beirat gebildet werden, in welchen der Vorstand Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens beruft, die sich mit dem Zweck und den Zielen des Vereins identifizieren.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und der/dem Schriftführer/in sowie 3 Beisitzern. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die/Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen. Im Innenverhältnis zum Verein wird die/der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden tätig.
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt in Schriftform unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied des Vereins kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren. Dort hat eine Nachwahl zu erfolgen.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 2/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Schriftform unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über Beitragsbefreiungen, Aufgaben des Vereins, An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz, Beteiligung an Gesellschaften, Aufnahme von Darlehen, Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich, Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Ein Vereinsmitglied kann sein Stimmrecht für die Mitgliederversammlung durch schriftliche, an den Vorstand gerichtete Erklärung auf ein anderes stimmberechtigtes Vereinsmitglied übertragen. Das teilnehmende Vereinsmitglied kann maximal 3 Stimmvertretungen übernehmen.

§ 9 Protokollierung

- (1) Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Dirigent des Polizeiorchesters Thüringen

- (1) Der Dirigent ist Bindeglied zwischen dem Verein und dem Orchester. Der Vorstand stimmt die Vereinsaktivitäten mit ihm ab.
- (2) Der Dirigent ist, auch wenn er nicht Mitglied des gewählten Vorstandes ist, zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
- (3) Er hat bei den Sitzungen Anwesenheits- und Rederecht. Seine Bedenken gegen Beschlüsse des Vorstandes sind zu berücksichtigen, und Termine sind mit ihm abzustimmen.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Landesjugendblasorchester Thüringen und kommt somit der musikalischen Jugendbildung zugute.

Erfurt, den 17.09.2020